

FUSIONSVEREINBARUNG

Zwischen den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten

Die Gemeinde Courlevon,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn George Riesen,
und die Gemeindeverwalterin, Frau Margrit Liniger

Die Gemeinde Jeuss,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Ueli Minder,
und die Gemeindegeschreiberin, Frau Margrit Marti

Die Gemeinde Lurtigen,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Hans-Beat Johner,
und die Gemeindeverwalterin, Frau Marianne Sommer

Die Gemeinde Salvenach,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Urs Leicht,
und die Gemeindegeschreiberin, Frau Nicole Haenni

Die Gemeinde Murten,

Vertreten durch den Stadtammann, Herrn Christian Brechbühl,
und den Stadtschreiber, Herrn Urs Höchner

schliessen folgende Fusionsvereinbarung

Art. 1 Gebiet/Datum

Die Gebiete der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt und bilden ab dem 1. Januar 2016 die neue Gemeinde Murten.

Art. 2 Name

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

Die Namen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sind ab dem Zeitpunkt der Fusion keine Gemeindennamen mehr; sie werden zu Namen von Ortsteilen auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

Art. 3 Wappen

Das Wappen der neuen Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

In Silber ein gelbgekrönter und bewehrter roter Löwe auf grünem Dreieck

Art. 4 Ortsbürger

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach werden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.

Art. 5 Vermögen

Am 1. Januar 2016 werden sämtliche Aktiven und Passiven der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten zusammengelegt und gehen auf die neue Gemeinde Murten über.

Art. 6 Steuerfüsse und -sätze

Ab 1. Januar 2016 gelten für die neue Gemeinde folgende Steuerfüsse und -sätze:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Steuer auf Einkommen und Vermögen
der natürlichen Personen: | 62 % der einfachen Kantonssteuer |
| - Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen: | 62 % der einfachen Kantonssteuer |
| - Liegenschaftssteuer: | 1,5 ‰ des Steuerwerts |
| - Erbschafts- und Schenkungssteuer: | 66,7 % der Kantonssteuer |
| - Handänderungssteuer: | CHF 1.-- pro Franken Kantonssteuer |

Art. 7 Gemeinderat

¹Im Herbst 2015 finden in den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten vorgezogene Wahlen zur Gesamterneuerung der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 statt; der genaue Termin wird durch den Staatsrat des Kantons Freiburg festgelegt. Der Beginn der Amtsdauer wird auf den 1. Januar 2016 vorgezogen.

²Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 schliessen sich die bisherigen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach zu einem Wahlkreis zusammen (Art. 136a Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG)). Der Sitz des Wahlbüros befindet sich in Salvenach; die Wahlzettel sind durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Wahllokalen der Wohngemeinden abzugeben.

³Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 besteht der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------|
| - Wahlkreis Murten: | 5 Sitze |
| - Wahlkreis Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach: | 2 Sitze |

⁴Die Bezeichnung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgt nach Artikel 135 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 136a Absatz 2 GG.

Art. 8 Generalrat

¹Für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 besteht der Generalrat aus 50 Mitgliedern. Jede der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten bildet einen Wahlkreis. Der Generalrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|------------------------|----------|
| - Wahlkreis Murten: | 40 Sitze |
| - Wahlkreis Courlevon: | 2 Sitze |
| - Wahlkreis Jeuss: | 3 Sitze |
| - Wahlkreis Lurtigen: | 2 Sitze |
| - Wahlkreis Salvenach: | 3 Sitze |

²Der Urnengang richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

³Eine angemessene Vertretung von Generalratsmitgliedern aus den Wahlkreisen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach in den Kommissionen der neuen Gemeinde ist anzustreben.

Art. 9 Ersatzwahl

¹Wird während der Legislaturperiode 2016 bis 2021 eine Ersatzwahl notwendig, wird der Wahlkreis, der eine Gemeinderätin oder einen Gemeinderat oder eine Generalrätin oder einen Generalrat verloren hat, erneut gebildet.

²Verlegt ein Mitglied des Gemeinderates oder des Generalrates seinen Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde, findet keine Ersatzwahl statt (Art. 136a Abs. 3 GG).

Art. 10 Übergangsordnung

Die Übergangsordnung endet mit den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2021.

Art. 11 Verwaltung / Archiv

¹Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in Murten.

²Die Dokumente und Archive der fünf Gemeinden werden, nach Erstellung eines Inventars, zusammengelegt, um das Archiv der neuen Gemeinde zu bilden.

Art. 12 Kommissionen

Die Bestellung der Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden sowie nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Murten.

Art. 13 Jahresrechnung

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 2015 dem Generalrat der neuen Gemeinde Murten zur Genehmigung unterbreitet. Die Jahresrechnungen 2015 werden jeweils durch die Revisionsstellen und die Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden geprüft.

Art. 14 Voranschlag

Innert einer Frist von drei Monaten nach dem Zusammenschluss entscheidet der Generalrat der neuen Gemeinde über den Voranschlag 2016, dies nach Stellungnahme der vereinigten Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden.

Art. 15 Landwirtschaftsverantwortlicher

¹Die Landwirtschaftsverantwortlichen der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten bleiben bis zum 31. Dezember 2015 im Amt. Sollte eine oder einer der Amtsinhaber vor dem 31. Dezember 2015 ihren oder seinen Rücktritt einreichen, übernimmt einer der bisherigen Landwirtschaftsverantwortlichen deren oder dessen Aufgaben.

²Auf den 1. Januar 2016 ernennt die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für die neue Gemeinde eine Landwirtschaftsverantwortliche oder einen Landwirtschaftsverantwortlichen und eine Stellvertretung.

Art. 16 Pachtverträge Landwirtschaftsland

¹Die neue Gemeinde Murten übernimmt von den bisherigen Gemeinden die bestehenden Pachtverträge; diese werden nach den Zuteilungsrichtlinien der Gemeinde Murten behandelt.

²In der Zeitperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 gilt die Vereinbarung zwischen Murten und Büchslen gemäss Fusionsvereinbarung vom 19. Dezember 2011. Für die Fusion zwischen Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten gilt ferner, dass freiwerdendes Pachtland durch die Landwirtschaftskommission an Selbstbewirtschafter der bisherigen Gemeinden nach den Richtlinien der Gemeinde Murten zugeteilt wird.

³In der Zeitperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt die Pachtlandvergabe je hälftig einerseits an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sowie an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der Gemeinde Murten. Es gelten die Vergaberichtlinien der Gemeinde Murten.

⁴Ab dem 1. Januar 2021 wird freiwerdendes Pachtland nach den Vergaberichtlinien der Gemeinde Murten an Selbstbewirtschafter der bisherigen Gemeinden zugeteilt. Im Falle von zusätzlichen Gemeindegemeinschaften, an denen Murten beteiligt ist, gilt diese Regel ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses; das Pachtland von zusätzlichen Gemeinden bleibt bei Selbstbewirtschaftern dieser Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2021 steht es dem Gemeinderat von Murten frei, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskommission eine andere Regelung zu treffen.

Art. 17 Vereinbarungen

Die neue Gemeinde übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der bisherigen Gemeinden.

Art. 18 Reglemente

¹Sämtliche Reglemente werden innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht (Art. 141 GG). Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

²Verfügt eine der bisherigen Gemeinden über kein genehmigtes Reglement, wird dasjenige der Gemeinde Murten angewandt.

Art. 19 Finanzhilfe

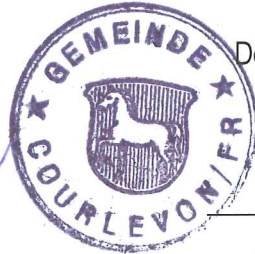
Der Staat Freiburg überweist der neuen Gemeinde eine Finanzhilfe im Betrag von CHF 363'480.--.

**BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERÄTE VON COURLEVON, JEUSS, LURTIGEN,
SALVENACH UND MURTEN**

Angenommen durch den Gemeinderat von Courlevon, am 6. August 2014

Die Gemeindeverwalterin

M. Givign



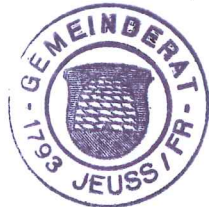
Der Gemeindeammann

[Signature]

Angenommen durch den Gemeinderat von Jeuss, am 6. August 2014

Die Gemeindeschreiberin

M. Juss



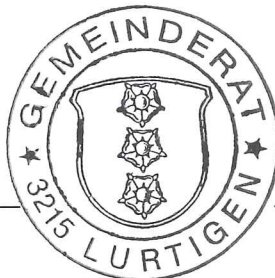
Der Gemeindeammann

M. Nieder

Angenommen durch den Gemeinderat von Lurtigen, am 6. August 2014

Die Gemeindeverwalterin

[Signature]



Der Gemeindeammann

[Signature]

Angenommen durch den Gemeinderat von Salvenach, am 6. August 2014

Die Gemeindeschreiberin

[Signature]



Der Gemeindeammann

[Signature]

Angenommen durch den Gemeinderat von Murten, am 6. August 2014

Der Stadtschreiber

[Signature]



Der Stadtmann

[Signature]